

7.4 Belassen von Totholz

Beschreibung: Belassen von Totholz in Fließgewässer zur Erhaltung bzw. Erhöhung der Abflussrauigkeit

Erläuterungen: Diese Maßnahmen sind nur individuell am Einzelobjekt planbar, da Konflikte mit dem Hochwasserschutz möglich sind. Alle Maßnahmen zur Erhöhung der Abflussrauigkeit, wozu auch das Einbringen und Belassen von Totholz gehören, sind aus Gründen des Hochwasserschutzes nur im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde möglich. Eine mögliche Drift des Totholzes in Bereiche, in denen es an Hindernissen als Barriere wirken und somit Überflutungen verursachen könnte ist gegebenenfalls zu verhindern. In diesem Fall wäre zu entscheiden, ob es sich bei der Sicherung des Totholzes um eine zusätzliche Maßnahme handelt, oder ob das Totholz nicht aus dem Fließgewässer entfernt werden müsste.

Aktives Einbringen von Totholz in Fließgewässer ist eine zusätzliche Maßnahme. Auch hier muss das Totholz gegen gefährdende Drift gesichert werden.

Betroffene Ziele der WRRL: Verbesserung der Oberflächengewässer
Stabilisierung des Wasserhaushalts

Einordnung

Maßnahmengruppe:	Renaturierung von Fließgewässern
Gewässertyp:	Fließgewässer
Hauptwirkungsbereiche:	Morphologie, Gewässerflora und -fauna
Zeitraum bis zur Wirkungserreichung:	mittelfristig
Ökologische Gewichtung:	im Einzelfall zu prüfen
Forstlicher Arbeitsbereich:	Wasserbau
Rechtliche Situation in Baden-Württemberg:	Best-Practice-Verfahren



Dieses Projekt wurde von der europäischen Union kofinanziert
(INTERREG-Programm – Europäischer Fonds für regionale
Entwicklung)
Projekt-Nr. INTERREG III A 2c 11



7.4 Belassen von Totholz